jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/19 94/09/0224

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §3 Abs4;
AuslBG §2 Abs2 lite idF 1990/450;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
VStG §5 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Den Arbeitgeber, kann eine von seinem Rechtsanwalt vor Änderung der Rechtslage gegebene Rechtsauskunft von seiner Verpflichtung, sich von der aktuellen Rechtslage zu überzeugen, nicht befreien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090224.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at